

Bereich der Aktivierung selbst, die Frage, wie man eine Gemeinde zur Einsicht in ihre Probleme, zur Überwindung von Gleichgültigkeit und Apathie, zur Mobilisierung aller Kräfte, zur sozialen Integration, zur Bewältigung ihrer Konflikte und zur Kooperation bewegen kann. Diese Aufgaben der Gemeinwesenarbeit⁹ sind es, in denen der hauptberufliche Seelsorger immer einen Vorsprung vor der Gemeinde haben wird und die durch eine rationale Analyse und Synthese in Zukunft erfolgreicher gelöst werden müssen.

Walter Schaffelhofer Plädoyer für eine Diözesanordnung

1. Einleitung

In den verschiedenen Ländern werden derzeit Überlegungen zu einer neuen Diözesanordnung angestellt. In Österreich befaßt sich die von der Österreichischen Bischofskonferenz als ihr Beratungsorgan errichtete „Pastoralkommission Österreichs“, in Zusammenarbeit mit der Katholischen Aktion, seit einiger Zeit mit dieser Frage. Die im 2. Teil dieses Beitrages vorgetragenen Vorschläge sind weitgehend Ergebnis dieser Beratungen bzw. eines Arbeitskreises der Kommission.

Unter Diözesanordnung verstehen wir eine Grundordnung für die Struktur und Leitung einer Diözese, die Aussagen über die verschiedenen Organe innerhalb der Diözese, über die Einrichtungen mit und ohne Entscheidungsgewalt und über das Zusammenspiel der verschiedenen Ebenen (Pfarre, Dekanat usw.) und Organe macht. In diesem Beitrag wird allerdings auf Ausführungen über die Pfarr-, Dekanats- (Regional- und Vikariats-)ebene sowie auf theologische Erörterungen zur Frage der Kollegialität in der Kirche verzichtet. Hier soll nur die Rede davon sein, wie ein Zusammenwirken und eine gegenseitige Abgrenzung der verschiedenen diözesanen Institutionen denkbar ist, die teils älterer Herkunft sind wie z. B. die Domkapitel, teils jüngerer Zeit entstammen, wie Priesterräte und Pastoralräte.

1.2 Vom Konzil gewünscht

Das päpstliche Ausführungsdekret zu den Konzilsdekreten *Christus Dominus* und *Presbyterorum ordinis* sagt im Artikel 17 § 1: „Es empfiehlt sich, daß über die Fragen, die den Priesterrat und den Seelsorgerat und die Beziehungen dieser beiden zueinander und zu anderen beratenden Körperschaften des Bischofs betreffen, die kraft geltenden Rechtes schon bestehen, die Bischöfe vor allem in der Bischofskonferenz gemeinsame Beschlüsse fassen und für alle Diözesen des Landes ähnlich lautende Richtlinien erlassen. — Die Bischöfe sollen auch darüber beraten, wie alle Ratskollegien der Diözese am passendsten miteinander koordiniert werden mittels

⁹ Vgl. dazu M. G. Ross, *Gemeinwesenarbeit, Theorie, Prinzipien, Praxis*, Freiburg 1968.

einer genauen Abgrenzung der Zuständigkeit durch wechselseitige Teilnahme der Mitglieder, durch gemeinsame oder unmittelbar aufeinanderfolgende Sitzungen und andere Arten und Weisen.

§ 2: Inzwischen behalten die Ratskollegien des Bischofs, die kraft geltenden Rechtes vorhanden sind, d. h. das Domkapitel und der Verwaltungsrat und anderes dergleichen ihre besondere Aufgabe und ihre eigene Zuständigkeit bis zu einer Neuordnung.“

1.3 Kompetenz- abgrenzung

Seit der Veröffentlichung dieses Dekretes sind bereits drei Jahre verstrichen. Priesterräte wurden inzwischen in fast allen Diözesen eingerichtet, die Zahl der Pastoralräte ist im Wachsen und es machen sich da und dort bereits Anzeichen einer gewissen Kompetenzverwirrung bemerkbar, zumal die Bischöfe die jeweiligen Räte durchaus nicht nur zu unverbindlichen Ratschlägen heranziehen, sondern bereit sind, diesen Ratschlägen auch zu folgen. Wer ist aber in welcher Frage kompetent? So klar haben dies das Konzil und die Ausführungsbestimmungen durchaus nicht dargelegt: „um Rat fragen in allem, was die Seelsorge erfordert und dem Wohl des Bistums dient“ heißt es im Dekret über den Priesterrat, „alles beraten, was die Seelsorgsarbeit betrifft“ heißt es im Dekret über den Seelsorgerat und „Unterstützung der apostolischen Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung . . .“ heißt es im Dekret über das Laienapostolat in bezug auf den Laienrat. Nimmt man zu diesen an sich schon sehr ähnlich lautenden Aufgabenbestimmungen noch hinzu, daß sich z. B. die Begriffe Pastoral und Seelsorge in den letzten Jahren stark gewandelt haben und heute erheblich weiter verstanden werden als früher, so ist das Verlangen nach einer klaren Kompetenzabgrenzung zwischen diesen Räten nur verständlich. Erfolgt eine solche Kompetenzklärung nicht, so riskiert man einerseits, daß der Bischof trotz Einholung verschiedener Räte letztlich selbständiger entscheiden muß als je, um überhaupt zu einer Entscheidung zu kommen. Andererseits aber riskiert man eine ständig steigende Verärgerung jener Ratsmitglieder, die in ihren Gremien eine Lösung ernsthaft erwogen haben, aber deren Rat wegen eines gegenteiligen Ratschlages eines anderen Gremiums nicht zum Zug gekommen ist; ganz zu schweigen von den „alten“ Räten wie Konsistorium und Domkapitel, die immer noch ihre Geltung haben, aber von den jüngeren Räten teils beiseite geschoben, teils bereits als im Absterben begriffen betrachtet werden.

Eine gewisse Lichtung des Waldes der verschiedenen diözesanen Institutionen wurde allerdings da und dort bereits begonnen. So hat etwa der Erzbischof von Wien, Kardinal König, bereits mit Wirkung vom 31. Oktober 1968 das Erz-

bischöfliche Konsistorium mit der Begründung aufgehoben, daß seine Aufgaben nunmehr vom Priesterrat und anderen Einrichtungen wahrgenommen würden.

Schließlich muß noch ein Hindernis für die Neuordnung der diözesanen Funktionen berücksichtigt werden. Die Wichtigkeit der einzelnen Einrichtungen in den Diözesen ist durchaus verschieden. Das Domkapitel nimmt in der einen Diözese den zentralen Platz im Entscheidungsvorgang für den Bischof ein, in einer anderen Diözese ist es auf das absolute Minimum der Rechte, die ihm durch den Codex Iuris Canonici eingeräumt werden, beschränkt. Ähnlich verhält es sich mit dem Bischöflichen Konsistorium, das in einer Diözese die wesentlichen Träger diözesaner Ämter vereinigt, während in anderen Diözesen die Ernennung zum „Konsistorialrat“ eine Auszeichnung für bestimmte Verdienste ist. In manchen Diözesen sind die Kanoniker zugleich die Träger der diözesanen Ämter, in anderen Diözesen ist das Regierungsorgan des Bischofs eine eigene Referentenkonferenz.

Diese diözesanen Eigenheiten werden zwar nie beseitigt werden, und es ist auch sinnvoll, auf diözesane Entwicklungen Rücksicht zu nehmen. Dennoch mag es vielleicht nützlich sein, sich grundsätzlich und ohne Rücksichtnahme auf Besonderheiten zu überlegen, wie eine Diözese in ihrer Spitze strukturiert sein könnte und welche Konsequenzen sich aus einer Neuordnung ergeben.

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Zunächst sollen einige grundsätzliche Bemerkungen für eine solche Diözesenanordnung gemacht werden. Bei einer Neuordnung der Diözese ist zunächst eine klare Funktionsbestimmung der einzelnen Einrichtungen vorzunehmen und darauf zu achten, daß hinsichtlich Zuständigkeit und Kontrolle klare Verhältnisse geschaffen werden. Dabei kann eine Kompetenzabgrenzung zwischen gesetzgebender und exekutiver Gewalt im kirchlichen Bereich nicht in gleicher Weise wie im staatlichen Bereich verwirklicht werden; dies ist schon durch die besondere Stellung des Bischofs bedingt. Doch ist zu prüfen, wie weit eine solche Kompetenzabgrenzung sachlich möglich und von der Effizienz her zweckmäßig ist. Sicher aber ist eine gewisse Trennung zwischen richterlicher Funktion einerseits und gesetzgebender und Verwaltungsfunktion andererseits anzustreben. Weiters muß durch eine Entflechtung erreicht werden, daß Ämter sich nicht in eigener Sache kontrollieren oder daß sie Berufungsinstanzen gegen eigene Entscheidungen sind. Auch dürfen die Kontrollinstanzen nicht von den zu Kontrollierenden abhängig sein. Einer der wesentlichsten Grundsätze aber wird es sein, daß Sachfragen, die einem Gremium zur Entscheidung vorbehalten sind, nicht einem anderen Gre-

mium ebenfalls zur Entscheidung vorgelegt werden, was aber nicht hindert, daß mehrere Gremien über eine Frage beraten und allenfalls ein Gutachten hiezu abgeben können. Schließlich sollen dort, wo Kollegialorgane geschaffen werden, die Entscheidungen auch wirklich gemeinschaftlich getroffen werden; andererseits sollen einzelbesetzte Organe auch voll entscheidungsbefugt und verantwortlich sein.

3. Konsequenzen für eine Neuordnung

Aus diesen Grundsätzen für eine Neuordnung könnten sich folgende Konsequenzen ergeben, wobei die Stellung des Bischofs als des obersten Gesetzgebers, Regierungsorgans und Richters der Diözese unberührt bleibt.

3.1 Der Pastoralrat

Das oberste Kollegium der Diözese, das den Bischof in der Leitung der Diözese mitverantwortlich unterstützt, ist der diözesane Pastoralrat. Er soll alles, was die Seelsorgearbeit betrifft, untersuchen, beraten und daraus praktische Folgerungen ableiten. Nun betrifft eben sehr vieles, um nicht zu sagen fast alles, die Seelsorgearbeit einer Diözese.

Daher wird es kaum eine Frage geben, die vom Pastoralrat ausgeschlossen ist, es sei denn, der Bischof entzieht die Erörterung einer Frage ausdrücklich diesem Gremium. Der Pastoralrat muß auch in jenen Fragen befaßt werden, die vielleicht auf Grund besonderer Umstände zunächst und ausführlich im Priesterrat oder im Laienrat oder in einem anderen Fachorgan beraten wurden, für die jedoch Entscheidungen mit pastoralen Auswirkungen erforderlich sind. In pastoralen Fragen genießt er also einen sachlichen Vorrang vor anderen Einrichtungen. Der Pastoralrat fällt demgemäß sowohl Entscheidungen im Hinblick auf die Gesetzgebungstätigkeit des Bischofs, als auch Entscheidungen, die grundsätzlichen Charakter für den Einsatz von Personen und Mitteln in der Diözese haben.

Der Pastoralrat als Synodalrat

Hier soll noch eine zusätzliche Überlegung zur Begründung der hervorragenden Stellung des diözesanen Pastoralrates angeführt werden. Im derzeit geltenden Kirchenrecht ist das in erster Linie zur Beratung des Bischofs berufene, wenn auch außerordentliche Organ der Diözese die Diözesansynode. Nun hat sich sicher das Bild einer heutigen Synode gegenüber der vom Codex Iuris Canonici vorgesehenen Zusammensetzung erheblich gewandelt. Eine Synode ist heute, wie die Beispiele Salzburg, Meißen, Hildesheim, Wien u. a. zeigen, eine echte Repräsentanz des gesamten Volkes Gottes einer Diözese bzw. eines Landes. Die Synode fällt sowohl Beschlüsse mit Gesetzescharakter, die dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt werden, als auch wichtige Einzelentscheidungen. Die Diözesansynode tagt jedoch nicht in Permanenz, sie tritt nur zu bestimmten Zeiten zusammen. Der diözesane Pastoralrat könnte nun als Synodalrat die perma-

ment tagende Synode darstellen und ihre Funktionen weiterführen. Er stellt damit ein qualifiziertes Beratungsorgan dar, dem alle wichtigen Fragen, die der Synode obliegen, während der Zeit, in der die Synode nicht tagt, übertragen sind. Die Synode wählt ihn (wenigstens zu einem Teil) aus ihrer Mitte im Einvernehmen mit dem Bischof und unter Berücksichtigung der verschiedenen Gesichtspunkte wie z. B. Vertretung der wichtigsten Ämter und Institutionen der Diözese, Vertretung der Priester, der Laien, Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte usw. Weitere Mitglieder werden ernannt und delegiert.

3.2 Der Priesterrat und der Laienrat

Der Priesterrat und der Laienrat sind teils Standesvertretungsorgane, teils Fachorgane für einen bestimmten Bereich des kirchlichen Dienstes. Grundsätzlich können auch diese Räte alle kirchlichen Belange in ihre Beratungen einbeziehen. Bei Entscheidungen in pastoralen Fragen haben sie jedoch den sachlichen Vorrang des Pastoralrates, in dem sie auch repräsentiert sind, zu beachten.

Der Priesterrat ist primär für die Fragen des priesterlichen Dienstes und Lebens sowie für die Fragen der kirchlichen Dienste im allgemeinen, deren Ausfaltung durch die Einführung des ständigen Diakonates erst einen Anfang genommen hat, zuständig.

Der Laienrat ist für alle Fragen des christlichen Weltendienstes primär zuständig, sowie für die gemeinsamen Planungen und Aktivitäten der verschiedenen Organisationen und Verbände des Laienapostolates.

3.3 Weitere Beratungsgremien

Weitere derzeit bestehende oder zu schaffende diözesane Beratungsgremien, wie z. B. die diözesane Liturgiekommission, die Verkündigungskommission, die Kommission für Kirchenmusik oder der Diözesankonstrat u. a., sollen die Stellung von Fachausschüssen des diözesanen Pastoralrates erhalten. Diese Kommissionen bzw. Fachausschüsse sind zunächst zwar dem Pastoralrat zugeordnet, sie sollen aber auch von den diözesanen Ämtern vor wichtigen Entscheidungen über Fragen, für die diese Kommissionen zuständig sind, gehört werden.

3.4 Die diözesanen Ämter

Die diözesanen Ämter, an der Spitze das Ordinariat unter der Leitung des Generalvikars, die Finanzkammer unter Eingliederung der Rechtsabteilung, das Bauamt, das Schulamt, Caritas, das Seelsorgeamt und andere, die bisher nur dem Bischof zugeordnet waren, sollen sich in ihrer Tätigkeit und in ihren Planungen ebenfalls auf den Pastoralrat und seine Beratungen hin ausrichten. Dabei kann dem Seelsorgeamt (Pastoralamt) sowohl die Funktion eines Sekretariates des Pastoralrates zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse als auch eines eigenständigen diözesanen Amtes zur Dienstleistung in allen pastoralen Fragen zukommen.

3.5 Der Diözesankirchenrat

Die Finanzverwaltung der Diözese liegt bei der bischöflichen Finanzkammer; ein gewisses Kontrollrecht, soweit es die Einnahmen aus dem Kirchenbeitrag betrifft, kommt dem Diözesankirchenrat heute schon zu, andere Kontrollrechte liegen beim Administrationsrat und beim Domkapitel. Es wäre wünschenswert, alle Kompetenzen betreffend Budgetbeschluss und Budgetkontrolle dem Diözesankirchenrat zu übertragen und den Diözesankirchenrat in entsprechender Weise dem Pastoralrat zuzuordnen.

3.6 Die Katholische Aktion

Die Katholische Aktion wird weiterhin Führungsstelle für die diözesanen Aktivitäten ihrer Mitarbeiter sein. Gemäß Artikel 20 des Konzilsdekretes über das Laienapostolat handelt die Katholische Aktion unter der höheren Leitung des Bischofs, unbeschadet der verantwortlichen Führung ihrer zuständigen laikalen Organe. Soweit die Katholische Aktion Aufgaben erfüllt, die für die ganze Diözese pastorale Bedeutung haben, muß sie das Einvernehmen mit dem Pastoralrat pflegen. Schließlich wird sie allgemein in den Fragen des Weltendienstes der Christen, vor allem im Laienrat, aber auch durch ihre Vertreter im Pastoralrat eine stellvertretende Funktion für das Apostolat der Laien erfüllen.

3.7 Die Gerichtsbarkeit

Was die Gerichtsbarkeit betrifft, so war bisher die Rechtsprechung auf diözesaner Ebene bereits ein gesonderter Bereich. Es wird sich allerdings nach Einrichtung der Pfarrgemeinderäte die Notwendigkeit ergeben, zur Überprüfung von Entscheidungen, gegen die auf Grund der einschlägigen Bestimmungen in den Statuten für den Pfarrgemeinderat Einspruch erhoben wurde (z. B. Aussetzungsrecht des Pfarrers), eine eigene Schlichtungsstelle einzurichten.

3.8 Das Domkapitel

Es bleibt die Frage nach der künftigen Funktion des Domkapitels. In manchen Diskussionen wird mit dem Hinweis auf die Neuverteilung der Kompetenzen und die Verlagerung der Gewichte die Auflösung der Domkapitel verlangt. Es bietet sich jedoch durchaus eine wesentliche Funktion im künftigen Konzept an, die vom Domkapitel erfüllt werden könnte.

Das Domkapitel könnte gleichsam ein Senat sein, dem weise Männer der Kirche angehören, die bisher vielleicht in wichtigen Funktionen tätig waren und nun ihre persönlichen Erfahrungen dem Bischof zur Verfügung stellen. Die Funktion eines solchen Domkapitels ist die eines Ältestenrates.

Dieses bruchstückhafte und erst in Ansätzen vorhandene Konzept für eine Neuordnung versteht sich als Anregung zur Diskussion und will für die Erörterung dieser Frage in den Synoden und auf der Ebene der Bischofskonferenz einen kleinen Beitrag leisten.